



Stadt Leipzig  
Amt 61  
04092 Leipzig

## Landesgeschäftsstelle

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

15.11.2018

### **Bebauungsplan Nr.323.2 "Westlich des Hauptbahnhofes; Teilbereich südlich der Parthe**

Ihr Schreiben vom: 15.10.2018

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2018-25302

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden in der Region ehrenamtlich tätige Mitglieder des NABU Sachsen einbezogen.

### **Der Bebauungsplan Nr. 323.2 „Westlich des Hauptbahnhofes, Teilbereich südlich der Parthe“ (Entwurf) wird durch den NABU Sachsen abgelehnt.**

Zusammenfassende Begründung: Der Einschätzung und Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte wird eine unzureichende gutachterliche Einschätzung mit daraus resultierenden defizitären Kompensationsmaßnahmen und konfliktbehafteten grünordnerischen Maßnahme zu Grunde gelegt.

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 323.2 Leipzig Hauptbahnhof-West (bgmr Landschaftsarchitekten), 2017

Auf Seite 6 und Seite 9 des Artenschutzfachbeitrages werden artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliches Management) aufgeführt.

Die Notwendigkeit einer Beschränkung der Fäll- und Abrisszeit auf die Periode außerhalb der Hauptbrut- und Gehölzschutzzeit, wird vom NABU als wirksam anerkannt. Auch dass eine Begutachtung von Bäumen bei unvorhergesehenen Baumfällungen während der Brutperioden notwendig ist, wird soweit akzeptiert. Nicht nachvollziehbar ist der Verweis auf

**NABU-Landesverband Sachsen e. V.**  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 337415-0  
Fax +49 (0)341 337415-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 860 205 00  
Konto 1335 700  
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

**Spendenkonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 860 205 00  
Konto 1335 701  
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Landesverband Sachsen e. V.**  
Vereinsitz Leipzig  
Vereinsregister VR 15  
Sitz des Amtsgerichts Leipzig  
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Bodenbrüter, welche laut faunistischer Sonderkartierung nicht angetroffen wurden.

Angesichts des jüngst erbrachten Nachweises von Zauneidechsen durch den NABU (ausführlicher im Abschnitt Faunistische Kartierung) ist eine Ergänzung der Maßnahmen um den Abfang und die Umsiedlung auf dafür vorbereiteten Ersatz-Flächen im Sinne einer FCS-Maßnahme notwendig (ausführlicher unten). Bodenarbeiten und Rodungen dürfen im Geltungsbereich erst nach der Umsiedlung der Tiere vollzogen werden.

Die Anlage einer Wiesenfläche einschließlich der Aufforstung auf den Maßnahmenflächen 1) und 2) mit einem geplanten Gehölzanteil von 75% ist als zusätzliche Beeinträchtigung für die vorkommenden Zauneidechsen und die jagenden Greifvögel (unter anderem dem Wanderfalken als Vertreter der in der Vogelschutzrichtlinie Anhang I aufgeführten Arten) anzusehen. Für die Greifvogelarten wird der Geltungsbereich als Nahrungsgebiet bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen vollständig verloren gehen. Beide Greifvogelarten benötigen übersichtliche Flächen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass auch Nahrungsstätten den Fortpflanzungsstätten zugeordnet werden können, insofern sie der Jungenaufzucht dienen.

Die artenschutzrechtliche Abhandlung folgt auf Seite 9 der Behauptung des faunistischen Gutachtens, dass sich im Umfeld ausreichend Ausweichräume und Ausgleichslebensstätten für frei brütende Vögel befinden würden. Beide Berichte verzichteten zum einen auf eine Lokalisierung der angeblichen Ausweichräume, zum anderen wird ignoriert, dass eine Verdichtung von Brutrevieren, mindestens ohne eine Verbesserung der Ausweich-Habitate, nicht möglich ist. Grundsätzlich ist immer davon auszugehen, dass geeignete Strukturen durch andere Brutpaare bereits besetzt sind.

Der ersatzlose Lebensraumverlust für Freibrüter führt damit zu einer Dezimierung der lokalen Population infolge erhöhter Mortalität aufgrund von Nahrungsmangel, Stress und Revierkonflikten.

In der Bilanzierung zur Eingriffsregelung wird der Lebensraumverlust für freibrütende Vogelarten offensichtlich. Im Biotopbestand können die ca. 2,5ha Gehölzbiotope zusammen mit den offenen Ruderalfluren (ca. 3,3ha) für Freibrüter zu ca. 5,8 ha Habitatfläche für Freibrüter theoretisch zusammengefasst werden. Diese 5,8 ha Habitatfläche für Freibrüter stehen einer Planung mit 1,7 ha Grünfläche in Form der geplanten Parkflächen und der Flächen als Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gegenüber. Wir widersprechen daher dem auf Seite 10 angeführten Einwand, dass für Freibrüter Ersatz in Form einer gehölzreichen Parkanlage und Aufforstung eingeräumt wird, deutlich. Im Geltungsbereich verbleibt auch bei einem landschaftspflegerischen Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse und die Nahrungsräume von Turm- und Wanderfalke, ein Defizit von 75% Habitatfläche für freibrütende Vogelarten.

Der allgegenwärtige fahrlässige Umgang bei der Abhandlung des Artenschutzes hinsichtlich der Lebensstätten von Freibrütern trägt letztendlich zu den sichtbaren Verschlechterungen der Bestände der sächsischen Brutvogelarten bei.

Der NABU sieht für das Vorhaben daher den Verbotstatbestand der Entnahme und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG für die frei brütenden Brutvogelarten Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilzalp als offensichtlich erfüllt an.

Demgemäß ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG im Sinne des § 45 BNatSchG mit der Schaffung von Ersatzflächen unumgänglich.

Für frei brütende Vogelarten sollte ein Ersatz im Stadtrandbereich oder auf anderweitig aufwertbaren Flächen im Stadtgebiet geschaffen werden, um den aktuellen Erhaltungszustand der Arten für den Raum Leipzig gewährleisten zu können bzw. eine Wiederherstellung des selbigen nicht zu behindern.

Die Lebensräume der Zauneidechse und Nahrungsräume der benannten Greifvogelarten dürfen nicht unnötig durch die grünordnerische Maßnahmen der Festsetzungen 8.3 und 8.4 beeinträchtigt werden. Die vorhandene Ruderalflur sollte stattdessen, entsprechend den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse und entsprechend den Jagdansprüchen der Falkenarten auf den Maßnahmenflächen bestehen bleiben und lediglich mit Sträuchern zu einem Gehölzanteil von 20% -25% punktuell ergänzt werden (siehe dazu LAUFER: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen 2014, Seite 97).

Für die Lebensstätten von Haussperlingen ist gleichermaßen der vorgezogene Ausgleich oder zumindest ein Ersatz notwendig. Die Prüfung, ob ein vorgezogener Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches oder in dessen Umgebung möglich ist, sollte auch deswegen gewissenhaft stattfinden, weil Haussperlinge standorttreu sind und das gesamte Jahr in der Nähe ihrer Brutstätten verbringen (Sträucher und Hecken in ca. 50 Meter Entfernung zum Nistplatz). Die Brutstätten werden zudem als Schlafnest ganzjährig genutzt. Die Nistplätze für den Haussperling sollten daher doppelt zur festgestellten Brutpaarzahl eingeplant werden, um genügend Auswahlmöglichkeiten für einen Übergang vom etablierten zum neuen Koloniestandort zur Verfügung stellen zu können.

Schwer nachvollziehbar ist auf Seite 10 der großzügige Ausgleich für Höhlenbrüter, wo doch Kohl- und Blaumeise im Geltungsbereich mit lediglich 3 Brutpaaren vertreten sind (faunistisches Gutachten). Eher sehen wir die Notwendigkeit, dass auch für die 9 festgestellten Brutpaare des Hausrotschwanz ein Ersatz in einem Verhältnis von 1:2 in Form von Halbhöhlen geschaffen wird.

Wir gehen damit konform, dass die Integration von mindestens 18 Niststätten in die Bausubstanz eine (wieder-) angesiedelte Population dauerhaft erhalten kann.

Ergänzende Anmerkung: Artenschutzfachbeitrag und Begründung zum Bebauungsplan lassen vermissen wie die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen materiell-rechtlich gesichert werden sollen.

2. Faunistische Kartierung 2016 B-Plan "Hauptbahnhof West – Leipzig  
"Fledermäuse - Brutvögel - Zauneidechse – Heuschrecken, erstellt durch  
BioCart Ökologische Gutachten & Studien 2016, Endbericht

### 1. Brutvögel

Eine Schädigung der Lebensstätten im Einzelnen wie auch mit Blick auf die innerstädtischen Brutvogelpopulationen ist mit Realisierung des Bebauungsplanes entgegen der Behauptung des Gutachters auf S. 14 offensichtlich. Der in Kapitel 5.1.1 getätigte Verweis auf ein angeblich mögliches Ausweichen von Brutvögeln auf benachbarte Lebensstätten ist nach unserer Auffassung, ohne aufwertende Maßnahmen von Nachbarflächen unzulässig. Zum einen sind, wie bereits oben aufgeführt, geeignete Lebensstätten durch Artgenossen bereits besetzt und damit keineswegs für ausweichende Brutvögel besiedelbar. Zum anderen unterliegen die benachbarten, vergleichbar brach gefallene Strukturen den gleichen städtebaulichen Entwicklungen wie das Vorhaben selbst und werden für die innerstädtische Brutvogelpopulation in absehbarer Zeit in Gesamtheit verloren gehen. Zu benennen sind dazu die Vorhaben auf dem benachbarten ehemaligen preußischen Freiladebahnhof (Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 416 vom 2.2.2016), die artelevanten Teilflächen des Wilhelm-Leuschner-Platzes (Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz Ost“, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10.08.2012) und die geplante Erschließung des Bayerischen Bahnhofs.

Im Gutachten werden die im Geltungsbereich vorhandenen Nahrungsflächen für die vorkommenden Greifvögel auf Seite 16 als „nicht essenziell“ bewertet. Dies bezüglich stellt sich die Frage wie bei lediglich vier Begehungen mit einer anzunehmenden mehrfachen Beobachtung des Wanderfalken eine solche Wertung getätigt werden kann. Wanderfalken besitzen im Gegensatz zu Turmfalken weiter reichende Nahrungsgebiete und sind daher seltener in einem abgegrenzten Raum anzutreffen. Einen Wanderfalken an mindestens einem von vier Beobachtungstagen erfasst zu haben, deutet nach unserer Auffassung darauf hin, dass der Geltungsbereich durchaus Bedeutsamkeit für die Art besitzt. Mit dem abzusehenden Verlust an Singvögeln im Zuge des Lebensraumverlustes, mit den für Falken allgemein zu dicht mit Gehölzen beplanten Grünflächen (textliche Festsetzungen 8.3 und 8.4: 75% der Fläche) und unter Einbeziehung absehbar fehlender weiterer zur Jagd geeigneten Flächen, ist

für den Wanderfalken und den Turmfalken von einem vollständigen Verlust des Geltungsbereiches als Jagdrevier auszugehen. Für den Geltungsbereich sollten wie bereits angeführt, zur Schadensreduktion die Flächen der Festsetzungen 8.3 und 8.4 nur geringfügig mit Strauchpflanzungen (ca. 20%-25%) ergänzt werden, um zumindest auf Teilflächen den Nahrungserwerb für die benannten Falken und den Lebensraum für die Zauneidechse weiterhin zu gewährleisten.

Die in Kapitel 4.2.4 getätigte Behauptung, es handele sich im Stadtgebiet und in dessen Randlagen um zahlreich vertretene Brutvogelarten kann unsererseits hinsichtlich des Begriffes „zahlreich“ nicht gefolgt werden. Angesichts der aktuell stattfindenden städtebaulichen Entwicklungen sind die durch den Gutachter getätigten Bezüge zu 23 Jahre alten Erfassungen nach unserer Auffassung gegenstandslos und können keineswegs als Bewertungsgrundlage für die aktuelle städtische Population herangezogen werden.

## 2. Zauneidechse

Durch den NABU wurden am 12.10.2018, in einer Eilbegehung zwischen 14:30-15:25 Uhr folgende Zufallsbeobachtungen gemacht (Anm.: Die letzten Stelle der dargestellten Koordinaten sind herausgelöscht, um einen Missbrauch der Daten auszuschließen):

51°20.90_, 12°22.90_	2 juvenile Zauneidechsen
51°20.91_, 12°22.91_	1 juvenile Zauneidechse
51°20.92_, 12°22.93_	1 juvenile Zauneidechse
51°20.94_, 12°22.95_	1 juvenile Zauneidechse
51°20.98_, 12°23.01_	1 juvenile Zauneidechse
51°21.01_, 12°23.00_	1 juvenile Zauneidechse
51°21.06_, 12°23.10_	1 juvenile Zauneidechse
51°21.03_, 12°23.08_	1 adulte Zauneidechse (Weibchen)
51°20.92_, 12°22.84_	1 juvenile Zauneidechse

Die Erhebung wurde innerhalb einer Stunde ohne Anwendung von Methodenstandards (wie zum Bsp. Schrittempo) durchgeführt und stellt damit lediglich nur einen allgemeinen Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich des B-Planes dar. Die Begehung fand bei ca. 26 Grad, wolkenlosem Himmel, und Windstille statt. Die Funde verteilen sich weiträumig über den gesamten Teil nördlich des bestehenden Parkplatzes im Geltungsbereich.

Für den Stadtraum Leipzig dürften sicherlich durch das Stadtklima längere Aktivitätsperioden für die Zauneidechse gelten als für die freie Landschaft. Der Fund eines Weibchens durch den NABU zu einem solch unerwartet späten Termin kann womöglich damit erklärt werden, dass im Sommer 2018 die lang anhaltenden und eng aufeinander folgenden Hitzeperioden

das Jagen den Sommer über für Zauneidechsen erschwert hat und das für den Winter notwendige Anfressen von Reserven erst mit der Abkühlung im September effektiv möglich gewesen ist. Die Nachweise des Weibchens und der Jungtiere weisen unabhängig davon auf die Besiedlung und Revierbildung einer Zauneidechsen (Teil-) Population mit hoher Sicherheit auch auf Reproduktion im Geltungsbereich des B-Planes 323.02 hin.

Laut faunistischem Sondergutachten konnten entgegen von früheren Funden im Erfassungsjahr 2016 trotz intensiver Suche durch den Gutachter hingegen keine Zauneidechsen mehr vorgefunden werden.

Dieser auch angesichts der Habitatausstattung zweifelhafte Befund veranlasste den NABU dazu, die Rahmenbedingungen der gutachterlichen Erfassungen zu überprüfen.

Wir verweisen eingangs auf die Angaben in der Fachliteratur. Es sollten demnach „mindestens 4 Begehungen zwischen April und September durchgeführt werden [...] Die Begehung im Spätsommer ist für den Nachweis kleiner Bestände besonders wichtig, da dieser oft nur anhand der Schlüpflinge gelingt.“ (NORBERT SCHNEEWEISS, INA BLANKE, EKKEHARD KLUGE, ULRIKE HASTEDT & REINHARD BAIER: Zauneidechsen im Vorhabengebiet 2014, S. 15)

Die letzte Begehung zum Vorhaben fand laut faunistischem Gutachten am 08.08.2016, also Anfang August und damit noch vor der Hauptaktivität der Schlüpflinge statt. Laut der zitierten Quelle beginnt die Hauptaktivität von Schlüpflingen erst ab Mitte August (S. 17), so dass der letzte und wahrscheinlich wichtigste Termin durch den Gutachter zu früh angesetzt wurde.

Ein weiterer Hinweis auf methodische Fehler ist rückblickend anhand der Wetterdaten nachvollziehbar.

Überprüft wurden die Wetterdaten anhand der Wetterstation Holzhausen für das Jahr 2016 in teilweisem Abgleich mit Wetterangaben aus Schkeuditz (<https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/rueckblick.asp?id=162&datum=12.07.2018&t=2>). Zu den angeführten vier Begehungsterminen der Zauneidechsenuntersuchungen 2016 konnten folgende Wetterdaten unter Berücksichtigung möglicher kleiner Abweichungen zum Innenstadtbereich nachvollzogen werden:

1. Begehung: Am 03.05.16 werden für die Wetterstation Holzhausen 18,9 Grad Tagesmaximum mit Windstärken von 50 km/h angegeben. Laut Windskala nach Beaufort sind 50 km/h Wind als stark windig der höheren Kategorie einzuordnen. Starke Äste bis Bäume befinden sich in Bewegung. Laut WOLF-RÜDIGER GROSSE und MARCEL SEYRING (Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015 „Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt“ S. 457) ist eine Suche nach Zauneidechsen u.a. an heißen Sommertagen und bei starkem Wind nicht lohnenswert. Unter solchen Bedingungen ist eine Erfassung von Zauneidechsen mit Sicherheit ausgeschlossen.

2. Begehung: Für den 23.06.16 wird eine vierstündige Begehung bei sonnigem Himmel und 32 Grad Temperatur durch den Gutachter angegeben. Laut INA BLANKE (Die Zauneidechse-zwischen Licht und Schatten, 2010, S. 77) ist eine Erfassung bei Temperaturen bis 15 Grad mit einem sonnigen Himmel und bei höheren Werten mit bedecktem Himmel für eine erfolgreiche Erfassung günstig.

3. Begehung: Für den 27.07.16 gibt die Wetterstation Holzhausen analog zum ersten Begehungstermin eine Windstärke von 50 km/h an. Nach Windskala Beaufort sind die Bedingungen mit stark windig der höheren Kategorie II definiert.

4. Begehung: Für den 08.08.16 gibt die Wetterstation Holzhausen eine Windstärke von 42 km/h und damit die Kategorie „stark Windig“ Stufe I an. Die Kategorie „stark windig“ beschreibt gemäß Beaufort, dass „starke Äste in Bewegung“ sind. Unter solchen Windeinflüssen ist ein Erscheinen von Zauneidechsen nahezu ausgeschlossen. Zumal ein Verhören der Tiere (häufig ist das Rascheln der gut getarnten Tiere Voraussetzung für eine Erfassung und Sichtung) unmöglich ist.

In der Gesamtschau der im Gutachten angeführten Begehungstermine kann damit keiner der Termine als methodisch einwandfrei gewertet werden. Das Nicht-Auffinden von Zauneidechsen durch den Gutachter, insbesondere unter der Prämisse, dass kleine Populationen nur anhand von Jungtieren im Spätsommer erfassbar sind, kann somit gut nachvollzogen werden.

Die auf S. 21 getätigte Mutmaßung die 2009 erfassten Tiere könnten eingebracht oder sinngemäß über Bodenmaterial eingeschleppt worden sein ist unglaubwürdig. Es ist in der Fachwelt mittlerweile allgemein bekannt, dass das Schienennetz als Ausbreitungsmedium durch die Zauneidechse genutzt wird. Dem NABU sind auf dem benachbartem Gelände des ehemaligen preußischen Freiladbahnhofs, welches sich nordwestlich der Berliner Straße, in weniger als 200 Metern Abstand befindet, die Vorkommen und die Reproduktion von zahlreichen Zauneidechsen durch eigene Erfassungen von 2017 bekannt. Der Geltungsbereich ist mit der Nachbarfläche über 2 Brücken verbunden, von denen eine knapp 30 m Breite und die zweite knapp 50 Meter Breite besitzen. Über beide Brücken verlaufen Bahngleise mit Schotterbetten, die breitere Brücke weist sogar Vegetationsbestände auf und dürfte der Funktion einer Grünbrücke in den Geltungsbereich hinein gleich kommen (siehe dazu auch BLANKE 2010, S. 154). Die Behauptung, dass auf den Brücken ständig Bauarbeiten stattfinden würden, die eine Wanderung in den Geltungsbereich des B-Planes 323.02 unterbinden würden, ist haltlos. Gleichermaßen können von Osten Zauneidechsen aus den Brachflächen des ehemaligen Bahndepots und südlich der Brandenburger Brücke eingewandert sein und nach wie vor einwandern. Die Mutmaßung der

Geltungsbereich wäre von umgebenden Zauneidechsenpopulationen isoliert, ist als zweckdienlich anzusehen und fachlich nicht tragfähig.

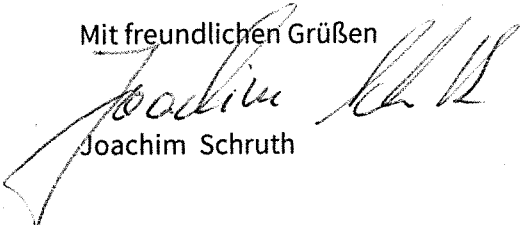
Ableitend aus den offensichtlich unzureichenden Erfassungen der nach europäischer FFH-Richtlinie und BNatSchG streng geschützten Zauneidechse fordert der NABU die Durchführung einer Potenzialabschätzung für das Gelände oder die Neuauflage der Kartierungen durch ein anderes Gutachterbüro.

Im Artenschutzfachbeitrag wird auf S. 8 in Kapitel 2 der Untersuchungsraum als geeignet für Licht- und Wärme liebende Tiere beschrieben. Laut Umweltbericht und der Bestandsdarstellung der Bilanzierung zur Eingriffsregelung sind im Geltungsbereich etwa 3,3 ha Ruderalfluren und etwa 2,1 ha Gebüsch, Hecken und Säume vorhanden. Sträucher in Kombination mit ruderalen Gras- und Krautfluren stellen den typischen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Es kann daher überschlägig von insgesamt 5 ha geeigneter Habitatfläche für die geschützte Reptilienart im Geltungsbereich ausgegangen werden. Für die vorkommenden Individuen sind gemäß NORBERT SCHNEEWEISS, INA BLANKE, EKKEHARD KLUGE, ULRIKE HASTEDT & REINHARD BAIER: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet 2014, S. 18) Flächen in mindestens vergleichbarer Größenordnung als Ersatzlebensraum bereitzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ersatzflächen keine vorhandenen Populationen an Zauneidechsen aufweisen (INA BLANKE: Die Zauneidechse-zwischen Licht und Schatten, 2010, S. 155) und dass durch die Bereitstellung keine artenschutzrechtlichen Belange anderer Tierartengruppen (z.B. Brutvögel in Gehölzen) verletzt werden. Anthropogen intensiv genutzte Standorte sind für Aufwertungen zu Zauneidechsenhabitaten dem zufolge vorrangig in Betracht zu ziehen.

Vor einer Baufeldberäumung, Rodung und jeglichen Erdarbeiten müssen die Tiere über die gesamte Aktivitätsperiode abgesammelt und schonend durch ein qualifiziertes Fachbüro umgesiedelt werden.

Wir bitten um eine detaillierte naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.323.2 "Westlich des Hauptbahnhofes; Teilbereich südlich der Parthe.

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Schruth